

Islamischer Religionsunterricht. „Allah im Klassenzimmer? Keine Sorge, unser Geheimdienst paßt auf.“ So lautet das wenig qualifizierte Fazit eines „Zeit“-Artikels (12. 11. 98, S. 47) zum islamischen Religionsunterricht. Anlaß ist die Entscheidung des 7. Senats des Berliner Oberverwaltungsgerichts vom 4. 11. 98 zum Antrag der „Islamischen Föderation in Berlin“, als Religionsgemeinschaft anerkannt zu werden und damit auch an Berliner Schulen Religionsunterricht durchführen zu dürfen. Berlin fällt unter die sog. „Bremer Klausel“, d. h. der Religionsunterricht wird im Unterschied zu den meisten anderen Bundesländern in Eigenverantwortung der anbietenden Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften durchgeführt, bis jetzt der katholischen und evangelischen Kirchen sowie des Humanistischen Verbandes, die jeweils ihre eigenen Lehrer/innen beauftragen; diese wiederum unterliegen dem Schulgesetz, das u. a. Verfassungstreue fordert.

Der Islamischen Föderation, die ihr Recht in zweiter Instanz erhielt, wird Nähe zur „Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs“ (IGMG) nachgesagt, die in einigen Bundesländern, u. a. in Nordrhein-Westfalen, vom Verfassungsschutz beobachtet wird. So ist, zumal aufgrund des Leumunds von Milli Görüs als „islamistisch“ und als deutscher Arm der in der Türkei verbotenen Refah-Partei des früheren Ministerpräsidenten Erbakan, die Diskussion über das Berliner Urteil schnell unter den Slogan „Islamische Extremisten an Berliner Schulen“ gefallen und hat die Diskussion über einen fest installierten regulären islamischen Religionsunterricht wiederaufleben lassen; jedenfalls wurde von mehreren Diskussionssteilnehmern, so dem Berliner ev. Bi-

schof Wolfgang Huber und dem Bundestagsabgeordneten von Bündnis 90/Die Grünen Cem Özdemir, ein schnelles Handeln der Schulämter erfordert, um der weiteren Besetzung von Positionen durch Gerichtsurteile zuvorzukommen. Barbara John, Ausländerbeauftragte des Berliner Senats, begrüßte die Öffnung, warnte aber davor, der Islamischen Föderation alleine den Zugang in die Schulen zu gewähren. Hinter den Voten für einen offiziell anerkannten islamischen Religionsunterricht steht insbesondere das Anliegen, den Unterricht aus den für die Öffentlichkeit unkontrollierbaren Koran-kursen der Moscheen und Gebetsräume herauszuholen. In diesem Sinne hatte sich auch die Evangelische Kirche im Rheinland ausgesprochen. Das „Gemeinsame Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ („...und der Fremdling, der in deinen Toren ist“, EKD, Deutsche Bischofskonferenz, ACK, 1997) verweist auf die Notwendigkeit des repräsentativen Ansprechpartners (Abschnitt 208), eine weitere differenzierte Stellungnahme der EKD steht aus.

Gelegentlich wurde in der Tagespresse das alte Mißverständnis kolportiert, Religionsunterricht sei an den Status der „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ gebunden. Grundgesetz Art. 7 (3) gewährt grundsätzlich allen Religionsgemeinschaften das Recht auf Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit (ihren) Grundsätzen“, in Absprache mit den Schulbehörden, unabhängig von ihrem Rechtscharakter (e.V. oder K.d.ö.R.). Dieser Sachverhalt führte bereits zu Initiativen, in GG Art. 7 eine Körperschaftsklausel einzuführen und gleichzeitig die Zulassungsbestimmungen für „Körperschaften“ (GG Art. 137 Weimarer Reichsverfassung) strenger zu gestalten, z.B. durch Einfügung des Nachweises der Verfas-

sungstreue. Damit wäre für nichtchristliche Religionsgemeinschaften, sofern ihnen nicht doch der Körperschaftsstatus zuerkannt wird, die Schultür endgültig zugeschlagen, was schwerlich im Interesse einer zukunftsfähigen Gestaltung des Schulunterrichts sein kann.

Bereits seit 1986 gibt es in Nordrhein-Westfalen das Fach „Islamische Religionskunde“, das im Rahmen des „muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts“, der in insgesamt 16 verschiedenen Sprachen belegt werden kann, stattfindet. Gelegentlich werden auch Schüler aus verschiedenen Ländern zusammengelegt und in deutsch islamkundlich unterrichtet. Gegen einen – jedenfalls der Idee nach – muttersprachlichen Islamunterricht (faktisch meist in türkisch) wurden integrationspolitische Bedenken laut, insbesondere vom Zentralrat der Muslime, bis hin zu dem Vorwurf, es handle sich nach der Absicht der deutschen Schulbehörden um einen „Vorbereitungsunterricht für die Rückkehr ins Heimatland“ (das viele der Schüler/innen nie oder nur als Urlaubsland kennengelernt haben). Ca. acht Prozent der muslimischen Schüler werden derzeit von diesem Unterricht erreicht. Ein Fach „Islamische Religionskunde“ gibt es auch in Hamburg. Islamischer Religionsunterricht im Rahmen eines Wahlpflichtfachs Religion oder im Rahmen eines Pflichtfachs Religion/Ethik/Philosophie o.ä., wie es u.a. von Gerhard Zeitz, dem Schuldezernenten der Berlin-Brandenburgischen Kirche, gefordert wird, bedürfte eines koordinierten Ansprechpartners auf muslimischer Seite für die Schulbehörden. Dieser kann in einem der großen Verbände bestehen, die jedoch bis jetzt zu einem Zusammengehen nicht bereit waren. Eventuell könnte die durch die Politik zugestandene Möglichkeit des Islamischen Religionsunterrichts die islamischen Or-

organisationen mit Erfolg unter Einigungsdruck setzen, so Huber (DAS 13. 11. 1998).

Das Angebot der Berliner Islamischen Förderation, diese koordinierende Funktion zu übernehmen, erhielt nur Absagen; DITIB, die offizielle türkisch-islamische Organisation, erhebt ihrerseits den Anspruch, der allein sinnvolle Ansprechpartner zu sein. Im Gegenzug zum OVG-Urteil hat die Berliner Schulverwaltung endlich mit der Prüfung von Möglichkeiten für Modellversuche begonnen, um jedenfalls den Islamunterricht nicht „Extremisten“ zu überlassen. Allemal wären für einen regulären islamischen Religionsunterricht an deutschen Schulen Ausbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte erforderlich, um nicht auf den Lehrerimport aus den Herkunftsländern, insbesondere der Türkei, angewiesen zu sein. Die jüngst in den Niederlanden gegründete islamische Universität, die ihre Ausbildungsdienste international anbietet, ist schwerlich eine dauerhafte Lösung dieses Problems, eher schon der Vorstoß insbesondere von Bündnis 90/Die Grünen (zuletzt der Bundestagsabgeordnete Cem Özdemir in der „Zeit“ vom 12. 11. 1998), Ausbildungsgänge dieser Art in der Bundesrepublik zu schaffen, so etwa einen islamischen Lehrstuhl einzurichten, ein uraltes und bis jetzt nicht mit Erfolg gesegnetes Projekt im Ruhrgebiet.

Die neuangestoßenen Diskussionen und Prozesse und insgesamt der politische Handlungsbedarf, der einmal mehr offen zutage trat, sind eine wichtige und gute Folgewirkung des Berliner Urteils, das für sich betrachtet eher problematisch sein dürfte. Möglicherweise lagen ja gerade die politischen Folgewirkungen in seiner Intention. Zumal dann, wenn die Gefahr islamistischen Einflusses durch unkontrollierbare Korankurse hoch eingeschätzt wird, sollte ein durch islamische

Organisationen und Schulbehörden gemeinsam verantworteter bzw. im Falle der Bremer Klausel jedenfalls dem Schulgesetz unterliegender islamischer Religionsunterricht ein gemeinsames Anliegen aller gesellschaftlichen Kräfte und auch der evangelischen Kirche sein.

de